



Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
1010 Wien, Stubenring 2/4
Dr. Christina Meierschitz
Tel: 01/513 15 33-119
Fax: 01/513 15 33-150
E-Mail: dachverband@oear.or.at,
meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Sachwalterrechts im allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuch, im Ehegesetz, in der Jurisdiktionsnorm, im
Außerstreitgesetz, im Konsumentenschutzgesetz, im Vereinskasswalter-
und Patientenanwaltsgesetz und in der Notariatsordnung
(Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006)**

GZ: BMJ-B4.973/0003-I 1/2006

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR begrüßt die vorliegende Neuregelung des Sachwalterrechtes besonders im Hinblick auf die Stärkung der Autonomie der Betroffenen. Aber auch die Umsetzung einer langjährigen Forderung der ÖAR, das Sachwalterrecht vom Kindschaftsrecht zu trennen, würde hiermit umgesetzt werden.

Ad § 268 Abs. 3:

Das Recht auf Führung eines **selbstbestimmten Lebens** wird in der Behindertenpolitik zur obersten Prämisse erhoben. In allen Gesetzen, die in den letzten Jahren dazu erlassen worden sind, wird diese Forderung als Ziel angeführt. Daher ist es fraglich, ob die Betrauung eines Sachwalters mit der Besorgung aller Angelegenheiten eines behinderten Menschen nicht diesem Grundsatz oder Ziel widerspricht.

Pflegschaftsrichter müssen vielmehr bei der Sachwalterbestellung genaue Überlegungen anstellen, für welche Art und für welchen Umfang ein Sachwalter erforderlich erscheint (z.B. für medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthalts, Vertretung bei Behörden etc.) und dies konkret in dem **Bestellungsbeschluss** festlegen. Der häufige Missbrauch in der Praxis, vor-

beugend, ohne genauere Überprüfung, einen Sachwalter mit der Besorgung aller Angelegenheiten zu bestellen, könnte damit beseitigt werden.

Daher ist Abs.3 Z 3 – „*Betrauung eines Sachwalters mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person*“ zu streichen.

Ad § 268 Abs. 4

Es soll zwingend vorgeschrieben sein, dass **Gerichte** generell verpflichtet werden müssen, festzulegen, ob und welche **Bereiche** vom Wirkungsbereich des Sachwalters **ausgenommen** sind.

In den **Erläuterungen** sollte festgehalten werden, dass auch Menschen, die einen Sachwalter benötigen, beispielsweise eine **verantwortliche Mitarbeit** in People-First-Vereinen und Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit einer Lernbehinderung tätigen können. Bisher besteht das Problem, dass Personen unter voller Sachwalterschaft gewisse Vereinsfunktionen (*Obmann, Kassier*) oft nicht ausüben können.

Ad § 276 Abs. 1:

Die **Herabsetzung** der Vermögensgrenze einer behinderten Person von bisher 10.000 Euro auf **5.000 Euro**, ab der einem Sachwalter eine Entschädigung zusteht, wird nicht befürwortet, da kein Grund für die unterschiedliche Regelung zur Vertretung von Minderjährigen vorliegt.

Weiters wäre sicherzustellen, dass Menschen mit **geringem Einkommen** (Sozialhilfebezieher, Notstandshilfebezieher, ASVG-Mindestpensionisten) von der **Verrechnung eines Honorars** in jedem Fall verschont bleiben.

Da, außer für Rechtsanwälte und Notare, keine Verpflichtung besteht, eine Sachwalterschaft zu übernehmen, besteht hierbei überdies die Gefahr, dass hauptsächlich jene Sachwalterschaften übernommen werden, wo ein **lohnendes Vermögen** vorhanden ist.

Es könnte aufgrund dieser Bestimmung allerdings auch ein Sachwalter versucht sein, **Vermögen anzuhäufen** und für den Betroffenen wichtige oder wünschenswerte Ausgaben nicht zu tätigen.

Ad § 278:

Die ÖAR unterstützt besonders den Vorschlag der **Lebenshilfe Österreich**, in Anlehnung an das BGStG zur Konfliktlösung zwischen Sachwalter und nächsten Angehörigen verpflichtend ein **Schlichtungsverfahren** mit der Möglichkeit zur **Mediation** vorzusehen. Erst dann sollte die Anrufung der Gerichte zulässig sein, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Ad Abs. 3:

Die Frist sollte von 5 auf **3 Jahre** verkürzt werden.

Ad § 279 Abs. 4:

Es sollten unbedingt verbindliche **Qualitätskriterien** für die Führung von Sachwalterschaften festgelegt werden.

Ad § 281:

Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick bezüglich der Verwirklichung der Selbstbestimmung einer behinderten Person sehr begrüßenswert. Es ist jedoch zu bedenken, dass dadurch durchaus **Mehraufwand bei den Gerichten** entstehen wird, der Berücksichtigung finden muss.

§ 282:

Die Verpflichtung zum **monatlichen persönlichen Kontakt** wird begrüßt.

Es sollte dies jedoch nicht so verstanden werden, dass die behinderte Person verpflichtet wird, ihren Sachwalter aufzusuchen. Daher sollte festgelegt werden, dass unter persönlichem Kontakt ausschließlich ein **Besuchskontakt** in der Wohnung des Betroffenen zu verstehen ist, um sich von den Lebensumständen auch wirklich überzeugen zu können.

Ad § 283:

Es muss festgehalten werden, dass die zweite Meinung zur Urteils- und Einsichtsfähigkeit auf alle Fälle von einer **fachlich dazu kompetenten Person** eingeholt werden muss.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass intellektuelle Behinderung **keine Krankheit** ist, die Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei Vorliegen einer intellektuellen Behinderung ist daher nicht primär ein medizinisches Problem.

Daher sollte die Beurteilung, ob die Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt, auch **anderen Fachleuten** zustehen können (Psychologen oder Heilpädagogen).

Ad § 284:

Die ÖAR ersucht in den ersten beiden Sätzen die Worte „kann“ durch die Worte „**darf**“ zu ersetzen.

Es wäre wünschenswert, in den „Erläuternden Bemerkungen“ anzuführen, dass es sich um **medizinische Forschung** handelt.

Es wird vorgeschlagen, analog zur Sterilisationsbestimmung das **besondere Verfahren** nach § 131 AußStrG vorzusehen.

Ad §§ 284 b-d und 284e-h:

Die **Vorsorgevollmacht und Vertretungsbefugnis** wird für Menschen mit einer (geburtsbezogenen) Lernbehinderung als problematisch angesehen. In der Praxis wird die Gefahr gesehen, dass Menschen mit einer Lernbehinderung von Verwandten übervorteilt oder ausgenutzt werden. Umso mehr als eine **gerichtliche Überprüfung** nicht amtswegig vorgesehen ist, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vollmachtgebers eingefordert werden muß. Dies wird als wenig praktikabel angesichts der Abhängigkeitsverhältnisse, in denen Menschen mit Lernbehinderungen – *oft auch im Familienverband* – leben, angesehen.

Daher sind gute **Rechtsschutzmaßnahmen** für die Betroffenen einzurichten, z.B. die Überprüfung und Genehmigung der Vorsorgevollmacht durch das Gericht.

Zur Vertretungsbefugnis: Eltern und Angehörigen wird eine große **Verantwortung** auferlegt. Daher müssten neben den Sachwaltervereinen weitere unabhängige **Service-Stellen** gesetzlich vorgesehen werden, bei denen einerseits **Beratung** andererseits auch eine „**Grundschulung**“ als Vertretungsbefugte angeboten wird.

Weiters müsste auch eine regelmäßige Berichtspflicht, zumindest alle 3 Jahre für nächste Angehörige vorgesehen werden.

Ad § 284e Abs.2:

Hier müsste der Personenkreis auf **Geschwister** erweitert werden.

Oft sind Eltern nicht mehr vorhanden oder zu alt und nicht mehr in der Lage, die Vertretungsmacht auszuüben. Menschen mit intellektueller Behinderung haben i.d.R. auch keine Kinder.

Ad Art. IV - Außerstreitgesetz

Intellektuelle Behinderung ist keine Krankheit. Die Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufgrund einer intellektuellen Behinderung ist somit kein medizinisches Problem.

Daher sollte im § 121 Außerstreitgesetz verpflichtend vorgeschrieben werden, dass zur Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Personen mit intellektueller Behinderung, auch Sachverständige aus dem Kreis der **Psychologen oder Heilpädagogen** heranzuziehen sind.

Wien, am 14.3.2006